

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat aufgrund des § 33 NÖ. Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 23.2.2012 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS:

- 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil
 - § 1 Ziele
 - § 2 Geltungsbereich
 - § 3 Begriffsbestimmungen
- 2. Abschnitt: Besonderer Teil
 - § 4 Verbote
 - § 5 Ausnahmen
 - § 6 Verwaltungsübertretung
- 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 7 Verfahren
 - § 8 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Ziele

Ziel dieser Verordnung ist

- 1. die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugern und sonstiger Belästigung
- 2. die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

- 1. Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr
- 2. Lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
- 3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 306/1994 idf BGBl. II Nr. 282(2008), entsprechen.

2. Abschnitt: Besonderer Teil

§ 4

Verbote

- (1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkung auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- (3) Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.
- (4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls
 1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit, sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
 2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
 3. lärmverursachende Bautätigkeit in der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
 4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 bis 7 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerläßliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 (4). Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 (1) erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung dritter hiervon zu erwarten ist.

§ 6

Verwaltungsübertretung

Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Verfahren

Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Franz Schneider)

Angeschlagen am: 02.03.2012
Abgenommen am: 19.03.2012